

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1983-1984)
Heft: 7

Artikel: "...das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht"
Autor: Gwerder, Gaby
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht»

2 Jahre Gleichberechtigung

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Dieser in Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) statuierte Grundsatz wurde am 14. Juni 1981 von der Mehrheit von Volk und Ständen angenommen. Hat die Verfassungsrevision die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt?



Das Bundesgericht hat bis heute eine einzige staatsrechtliche Beschwerde gutgeheissen. Nach diesem Entscheid müssen Knaben und Mädchen bei den Aufnahmeprüfungen zur Mittelschule gleichbewertet werden. Der angeblich altersbedingte Unterschied in der körperlichen und geistigen Entwicklung der beiden Geschlechter rechtfertigt nicht, die Leistungen der Mädchen bei den Zulassungsprüfungen strenger zu bewerten (BGE 108 Ia 22ff.). Beim vorliegenden Fall hätte allerdings schon die bisherige Fassung des Gleichheitsartikels Abs. 1 von Art. 4 BV «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich...» zur Anfechtung genügt.

Im weiteren trat das Bundesgericht auf mehrere Beschwerden aus formellen Gründen nicht ein (z.B. auf die Beschwerde der OFRA Biel gegen die Regelung des Hauswirtschaftskurses im Kanton Bern/BGE vom 21. Sept. 1982).

Die Auseinandersetzung mit dem Gleichheitsgrundsatz hat auf gerichtlicher Ebene bis heute also kaum stattgefunden. Ebenso hat sich noch kein Gericht mit der Lohngleichheitsproblematik beschäftigt. Auf die Klage der Zürcher Krankenschwestern (s. Fraz Nr. 3) ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nicht eingetreten.

Der in Art. 4 Abs. 2 BV enthaltene Auftrag an den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen, wurde bis heute nur zögernd wahrgenommen. Einzig die laufende Eherechtsrevision sieht eine weitgehende Gleichstellung vor, doch ist abzuwarten, wie die endgültige Fassung aussehen wird.

Solange aber Bundesgesetze Diskriminierungen enthalten, müssen sie von den Behörden und den Gerichten (auch vom Bundesgericht) angewendet werden, denn aufgrund von Art. 113 Abs. 3 BV gibt es in der Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit⁽¹⁾.

Die kurze Bestandesaufnahme zeigt, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung zu keinen grossen Veränderungen im rechtlichen Bereich geführt hat. Darin zeigt sich aber nur die Spitze der Diskriminierung. Rechtliche Normen und ihre Anwendung durch Behörden und Gerichte sind ein Ausdruck für eine dahinterliegende Einstellung der Bevölkerung.

Wenn sich unsere Gesellschaft soweit geändert hat, dass die Geschlechterzugehörigkeit kein Grund mehr für Ungleichbehandlung und Sexismus ein leeres Wort sein wird, dann fliesst dieses Bewusstsein auch ins Recht ein, und es braucht keinen Verfassungsartikel mehr, der Diskriminierung verbietet. Art. 4 Abs. 2 BV genügt nicht, um die jahrhundertalte Unterdrückung der Frauen zu beseitigen, er ist aber ein erster Schritt dazu. Es gilt nun, unseren Rechten zum Durchbruch zu verhelfen.



Eine vermehrte gerichtliche Auseinandersetzung über die Gleichstellung von Mann und Frau würde zudem Diskussionen in der Öffentlichkeit auslösen und diese für die Ungleichheiten sensibilisieren. Um eine wirksame Handhabung für die Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau zu haben, ist eine gänzliche Ausmerzung der Diskriminierung auf allen Gesetzesstufen notwendig.

Auf Bundesebene können wir mangels Gesetzesinitiative⁽²⁾ keinen direkten Einfluss auf die Gesetzesrevision nehmen. Wichtig ist es darum, dass die Frauen vermehrt die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel ausschöpfen, vermehrt für ihre Rechte prozessieren⁽³⁾.

Um die Stellung der Frau auf rechtlicher Ebene zu verbessern, verlangt Claudia Kaufmann in einem Artikel im «plädoyer»⁽⁴⁾, dass zusätzlich selbständige Gleichstellungsmassnahmen geschaffen werden sollten. Die von ihr verlangten Massnahmen will ich hier leicht gekürzt wiedergeben:

a) influenzierende Massnahmen:

Durch staatliche Anreize (Subventionen, Steuerbegünstigung etc.) sollen privatwirtschaftliche Betriebe zur freiwilligen Aufstellung von frauenfördernden Aktionsplänen motiviert werden. In ihnen verpflichten sich die Betriebe, über die Einhaltung der Zielvorgaben bezüglich Einstellung, Weiterbildung und Beförderung des jeweils untervertretenen Geschlechts regelmässig öffentlichen Bericht zu erstatten. Die staatlichen Arbeitgeber müssten mit gutem Beispiel vorangehen.

b) Gleichstellungsgesetzgebung:

Mittels einer Gleichstellungsgesetzgebung wird versucht, rechtliche Gleichstellungsnormen für möglichst viele Lebensbereiche (möglichst in einem Gesetz) zu erfassen⁵⁾. Neben Diskriminierungsverboten und Gleichstellungsgeboten können auch spezielle Förderungsmassnahmen für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehen werden. Folgende Bereiche sollten Berücksichtigung finden:

- Arbeits- und Ausbildungsbereich (Bsp. generelles Gleichstellungsgebot, Lohngleichheitsgebot, Schadenersatzpflicht bei Diskriminierung, Gebot zur neutralen Stellenausschreibung)
- Erziehung und Bildung (bsp. Verbot sexistischen Lehr- und Unterrichtsmaterials)
- Werbung und Bildung (bsp. Verbot sexistischer Werbung)

c) Durchsetzungsorgan:

Zu seinen wichtigsten Aufgaben könnte beispielsweise zählen:

- die Ombudsfunktion für Gleichstellungsfragen
- die Einigungs-/Schlichtungsstelle für Gleichstellungstreitigkeiten
- das Klagerecht oder die Klagehilfeleistung. Unterstützung von Diskriminierten bei der Durchsetzung ihrer Rechte.
- die Öffentlichkeitsarbeit im ganzen Gleichberechtigungsbereich. Die Anregung zu und Mithilfe bei diesbezüglichen Forschungsprojekten.

Gaby Gwerder

Hinweise

- (1) Art. 113 Abs. 3 BV: ...«sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend». Das Bundesgericht kann also nicht überprüfen, ob die oben erwähnten Erlasse mit der Verfassung übereinstimmen. Wenn sie verfassungswidrige Bestimmungen enthalten, kann das Bundesgericht sie nicht aufheben.
- (2) Auf Bundesebene kennen wir nur die Verfassungsinitiative. Die Gesetzgebung ist dem Parlament überlassen.
- (3) Wie die Frauen den Gleichheitsgrundsatz rechtlich durchsetzen können, ist in der Broschüre «Gleiche Rechte von Mann und Frau» in verständlicher Art dargestellt. Der Ratgeber wurde herausgegeben von: Nationales Komitee für die Durchsetzung der gleichen Rechte für Mann und Frau. Er ist für Fr. 5.— zu beziehen bei OFRA, Postfach 4076, 3001 Bern. Die Beratungsstelle des 'Komitee 14. Juni Zürich' bietet Information, Hilfe für Verhandlungen und Rechtsbeistand für Auseinandersetzungen vor Gericht. Rechtsauskünfte sind kostenlos. Die Beratungsstelle befindet sich an der Hohlstrasse 6, 8004 Zürich. Tel. 01/242 46 55.
- (4) Kaufmann Claudia: «Die Gleichheit, die sie meinen» (plädoyer, das Magazin für Recht und Politik, Nr. 2, S. 12). Bezugsadresse: plädoyer, Postfach 1853, 4001 Basel)
- (5) Die USA und viele europäische Staaten haben bereits eine eigene Antidiskriminierungsgesetzgebung.

A propos Politik

Die beiden nachfolgenden Artikel berichten über hartnäckige und nervenaufreibende Kämpfe, welche Frauen mit der Polit-Maschinerie ausfechten, um die sozialen Institutionen, denen sie sich verpflichtet fühlen, finanziell über Wasser halten zu können, ohne dabei ideologische Abstriche machen zu müssen. St. Gallen und Wil sind dabei zufällige Handlungsorte.

Von Jongleuren und Ping-pong-Spielern oder über die Finanzierung des St. Galler Frauenhauses

Das Frauenhaus St. Gallen spielt im Finanzzirkus von Kanton und Gemeinden des Kt. St. Gallen, aber auch in ausserkantonalen Gemeinden (AI, AR, TG) schon seit seinem Bestehen (Nov. 1980) eine Sondernummer, welche für die Betroffenen mehr als mühsam ist. Obwohl das Bedürfnis nach einer solchen Institution in der Region inzwischen längst ausgewiesen ist, fliessen dem Frauenhaus noch immer keine regelmässigen Subventionen der öffentlichen Hand zu. Der Kanton und die Gemeinden des Kts. St. Gallen spielen sich den Ball abwechselnd zu, wenn es gilt, zu den laufenden Gesuchen um jährliche finanzielle Unterstüt-

zung Stellung zu beziehen. Die Unschlüssigkeit wird dadurch begründet, dass die «Institution Frauenhaus» betreffend die Zuständigkeit für die Subventionierung gesetzlich nicht genau eingeordnet werden könne.

Die Leidtragenden in diesem kleinlichen Paragraphenkrieg sind natürlich einmal mehr diejenigen, welche mit dieser undefinierbaren Institution höchst definitiv zu-recht kommen müssen: die Frauen des Mitarbeiterstabes vom Frauenhaus. Vreny Eisenbarth, Mitglied des St. Galler 'Verein zum Schutz misshandelter Frauen' und Mit-

Zuständige für das Finanzwesen des Frauenhauses, meint: «Es ist einfach belastend, wenn man von keinem Monat zum andern weiss, ob das Geld reicht oder nicht und wo man noch Geld flüssig machen könnte. Diese blöde Jagd um's Geld hält uns viel zu fest von der eigentlichen Arbeit ab, der Betreuung der ratsuchenden Frauen!»

Die momentanen finanziellen Zuwendungen kommen hauptsächlich von privaten Spenden, aus Beiträgen verschiedener Kirchen und kirchlicher Organisationen, anderen Frauenorganisationen (z.B. Kulturfest) und schliesslich von der Stadt St. Gallen,